

# RS OGH 1982/11/3 1Ob643/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1982

## Norm

EheG §82 Abs1 Z4

HGB §130

HGB §162

HGB §172

HGB §175

HGB §176

## Rechtssatz

Die Umwandlung der Gesellschafterstellung eines Kommanditisten in die eines Komplementärs durch Vereinbarung der Gesellschafter ist jederzeit möglich. Die Eintragung ins Handelsregister ist zum Eintritt der Wirkungen im Innenverhältnis nicht erforderlich. Nur von den Gläubigern kann die unbeschränkte Haftung erst geltend gemacht werden, wenn ins Handelsregister eingetragen ist, daß der bisherige Kommanditist persönlich haftender Gesellschafter geworden ist oder wenn nach Zustandekommen der vertraglichen Vereinbarung über die Äußerung der Gesellschafterstellung mit Zustimmung des früheren Kommanditisten die Geschäfte der Gesellschaft fortgesetzt werden. Ist im nachehelichen Aufteilungsverfahren die Gesellschafterstellung eines Ehegatten (im Hinblick auf § 82 Abs 1 Z 4 EheG) von Bedeutung, so ist allein auf das Innenverhältnis abzustellen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/82

Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 643/82

Veröff: SZ 55/163 = JBI 1983,316 = GesRZ 1983,91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0058290

## Dokumentnummer

JJR\_19821103\_OGH0002\_0010OB00643\_8200000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>